

Aktenzeichen: 10 AZR 329/90

Bundesarbeitsgericht 10. Senat Urteil vom 05. August 1992
- 10 AZR 329/90 -

I. Arbeitsgericht
Regensburg

Urteil vom 10. Mai 1989
- 1 Ca 1856/88 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 15. Mai 1990
- 2 Sa 3/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Jubiläumszuwendung

Gesetz:

BGB § 611 Gratifikation; TVG § 4 Ausschußfristen; Mantel-
tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der baye-
rischen Metallindustrie § 28

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 329/90
2 Sa 3/90 München

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
5. August 1992

Bartel,
Reg.-Sekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. August 1992 durch den Vorsitzenden Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und Hauck sowie die ehrenamtlichen Richter Bacher und Harnack für Recht erkannt:



Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts München vom 15. Mai
1990 - 2 Sa 30/90 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Regensburg vom 10. Mai 1989
- 1 Ca 1856/88 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Verpflichtung der Beklagten
zur Zahlung einer Jubiläumszuwendung.

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 9. Februar 1959
als Werkzeugschleifer beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fan-
den aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung die tariflichen
Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die gewerblichen
Arbeitnehmer der bayerischen Metallindustrie (MTV) Anwendung.

Die Beklagte gewährte seit dem Jahre 1973 Mitarbeitern mit
einer Betriebszugehörigkeit von 10, 20, 25 und 30 Jahren Jubilä-
umszuwendungen. Die Zuwendungen wurden anlässlich sog. Jubilarfei-
ern ausgezahlt, die in unregelmäßigen Abständen durchgeführt wur-
den. So fanden Jubilarfeiern in den Jahren 1973, 1976, 1978,
1980, 1981, 1983 und 1988 statt. Anlässlich einer 25-jährigen Be-
triebszugehörigkeit wurde eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 175
v.H. des letzten durchschnittlichen Monatsnettolohnes gezahlt.



Jubiläumszuwendungen erhielten jedoch nur Mitarbeiter, die die entsprechende Betriebszugehörigkeit erreicht hatten und zum Zeitpunkt der darauffolgenden Jubilarfeier noch im Arbeitsverhältnis standen. Dies war im Betrieb bekannt. Mitarbeiter, die nach Erreichen der entsprechenden Betriebszugehörigkeit, gleichgültig aus welchem Grund, aus dem Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Jubilarfeier ausgeschieden waren, erhielten keine Jubiläumszuwendung. Alle Mitarbeiter, die in den Ruhestand traten, erhielten jedoch zur Verabschiedung eine Zuwendung in Höhe von 500,-- DM.

Der Kläger erreichte sein 25-jähriges Jubiläum am 9. Februar 1984. Zum 30. Juni 1987 schied er wegen Erwerbsunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis aus. Er erhielt anlässlich seiner Verabschiedung die Zuwendung in Höhe von 500,-- DM.

Die Beklagte führte am 1. Juli 1988 erstmalig seit dem Jahre 1983 wieder eine Jubilarfeier durch, bei der die Mitarbeiter, die seit der letzten Jubilarfeier im Jahre 1983 eine Jubiläumsdienstzeit erreicht hatten und noch im Arbeitsverhältnis standen, eine Jubiläumszuwendung erhielten.

Der Kläger hat mit seiner am 5. September 1988 bei Gericht eingereichten und am 16. September 1988 der Beklagten zugestellten Klage geltend gemacht, daß er unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer betrieblichen Übung und dem des Gleichbehandlungsgrundsatzes Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 4.317,30 DM brutto habe.



Hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis enthält § 28 Ziff. 3 MTV folgende Regelung:

- "(I) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind wie folgt schriftlich geltend zu machen:
 - a) Ansprüche auf Zuschläge nach § 6 sofort, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abrechnung der Lohnperiode, bei der sie hätten abgerechnet werden müssen
 - b) alle übrigen Ansprüche innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit. Die Geltendmachung ist vom Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen.
- (II) Eine Geltendmachung nach Ablauf der unter (I) festgesetzten Frist ist ausgeschlossen, es sei denn, daß die Einhaltung dieser Frist wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht möglich gewesen ist.
- (III) Ist ein Anspruch rechtzeitig erhoben worden und lehnt der Arbeitgeber seine Erfüllung ab, so hat der Arbeitnehmer den Anspruch innerhalb von 6 Monaten nach Ablehnung durch den Arbeitgeber gerichtlich geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen..."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe die tarifliche Ausschlußfrist mit seiner Klage gewahrt. Der Anspruch sei zum Zeitpunkt der letzten Jubilarfeier am 1. Juli 1988 fällig geworden. Vor diesem Zeitpunkt sei eine Geltendmachung nicht erforderlich gewesen.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.317,30 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem diesem Bruttobetrag entsprechenden Nettobetrag seit dem 16. September 1988 zu zahlen.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

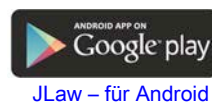
Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, daß dem Kläger ein Anspruch auf die Jubiläumszuwendung nicht zustehe. Die Jubiläumszuwendung sei stets nur an Jubilare gezahlt worden, deren Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Jubilarfeier noch bestanden habe. Da der Kläger zum 30. Juni 1987 ausgeschieden sei, könne er die Jubiläumszuwendung weder unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer betrieblichen Übung noch dem des Gleichbehandlungsgrundsatzes beanspruchen. Im übrigen sei sein Anspruch nach § 28 Ziff. 3 I b MTV verfallen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision begehrt die Beklagte weiterhin Klageabweisung. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des berufsungsgerichtlichen Urteils und zur Abänderung des erstinstanzlichen Urteils. Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat für den von ihm geltend gemachten Anspruch auf Zahlung der Jubiläumszuwendung die tarifliche Ausschußfrist nicht gewahrt.

I. Das Landesarbeitsgericht hat dahinstehen lassen, ob der Anspruch auf die Jubiläumszuwendung aus betrieblicher Übung begründet sein könne, da aufgrund einer solchen Übung allenfalls Mitarbeiter einen Anspruch erheben könnten, deren Arbeitsverhält-



nis zum Zeitpunkt der Jubilarfeier noch bestanden habe. Diese Beschränkung sei jedoch mit dem arbeitsvertraglichen Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar, so daß der Anspruch dem Kläger unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt zustehe. Zwar begegne es keinen rechtlichen Bedenken, den Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung grundsätzlich vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bis zur nächsten Jubilarfeier abhängig zu machen. Dies setze aber voraus, daß der Zeitpunkt der Jubilarfeier nach durchschaubaren Regeln festgelegt und nicht durch objektiv willkürliche Einflüsse bestimmt werde. Für die Wahl des Zeitpunktes der Jubilarfeier fehle es an sachlichen Gesichtspunkten, die eine unterschiedliche Behandlung der Jubilare rechtfertigen könnten.

II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat jedenfalls im Ergebnis nicht zu folgen. Es kann dahinstehen, ob die Beklagte den Anspruch auf die Jubiläumszuwendung nicht nur von der Vollendung der 25-jährigen Betriebszugehörigkeit, sondern auch vom Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bis zum Zeitpunkt einer nach freiem Belieben des Geschäftsführers der Beklagten festgelegten Jubilarfeier abhängig machen konnte. Der Anspruch ist jedenfalls nach der tariflichen Ausschlußfrist verfallen.

1. Nach der vom Landesarbeitsgericht festgestellten Praxis der Gewährung von Jubiläumszuwendungen im Betrieb der Beklagten hat der Kläger deren Voraussetzungen weder unter dem Gesichtspunkt einer betrieblichen Übung noch unter dem Gesichtspunkt des arbeitsvertraglichen Gleichbehandlungsgrundsatzes erfüllt. Zutref-



fend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß nach der festgestellten betrieblichen Übung der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zum Zeitpunkt der Jubilarfeier Voraussetzung für den Anspruch auf die Jubiläumszuwendung war. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat ferner kein Mitarbeiter, der zu diesem Zeitpunkt, gleichgültig aus welchem Grund, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden war, eine Jubiläumszuwendung erhalten. Damit liegen die Voraussetzungen für einen möglichen Anspruch des Klägers entsprechend der bisherigen Übungen der Beklagten, nicht vor. Der Kläger war am 1. Juli 1988 bereits ausgeschieden.

2. Eine Jubiläumszuwendung dient jedoch in erster Linie der Anerkennung bisheriger Betriebstreue. Wird darüber hinaus, wie vorliegend, zusätzlich der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses bis zu einem nach Erreichen des Jubiläumsdienstalters liegenden Zeitpunkt verlangt, so könnte dies unter dem Gesichtspunkt einer unzumutbaren Bindung des Arbeitnehmers (vgl. BAGE 13, 129 = AP Nr. 22 zu § 611 BGB Gratifikation) jedenfalls dann unzulässig sein, wenn der Arbeitnehmer nicht voraussehen kann, welche weitere Betriebstreue von ihm überhaupt erwartet wird. Dies hat das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt. Aber selbst wenn zugunsten des Klägers unterstellt wird, daß die Beklagte den Anspruch auf die Jubiläumszuwendung nicht von einer weiteren Betriebszugehörigkeit von ungewisser Dauer abhängig machen durfte, kann seine Klage im Hinblick auf die tarifliche Ausschußfrist keinen Erfolg haben.



3. Nach der arbeitsvertraglich vereinbarten tariflichen Bestimmung des § 28 Ziff. 3 I b MTV sind Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit geltend zu machen. Wenn der Kläger sich darauf hätte berufen wollen, daß die Jubiläumszuwendung in einer angemessenen Frist nach seinem Jubiläum am 9. Februar 1984 hätte gezahlt werden müssen, so wäre eine Geltendmachung des Anspruchs in diesem zeitlichen Rahmen erforderlich gewesen. Auch wenn zugunsten des Klägers davon ausgegangen wird, daß er darüber hinaus mit der Geltendmachung noch zuwarten konnte, so hätte er spätestens innerhalb von drei Monaten nach seinem Ausscheiden am 30. Juni 1987 seinen Anspruch gegenüber der Beklagten geltend machen müssen, um die Ausschlußfrist zu wahren.

Dies folgt daraus, daß nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts im Betrieb die durchgängige Praxis der Beklagten bekannt war, Jubiläumszuwendungen nur an Mitarbeiter zu zahlen, deren Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Jubilarfeier noch bestand. Der Kläger konnte somit nicht damit rechnen, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von der Beklagten noch in den Kreis der Zuwendungsempfänger einbezogen zu werden. Dies wird darüber hinaus dadurch deutlich, daß der Kläger, wie andere in den Ruhestand tretende Mitarbeiter auch, bei seinem Ausscheiden eine Zuwendung in Höhe von 500,-- DM erhielt. Damit war eindeutig, daß die Beklagte weiterhin nach ihrer bisherigen Praxis bei der Gewährung der Jubiläumszuwendung verfahren wollte. Hätte der Kläger diese angreifen wollen, so hätte er dies spätestens innerhalb der tariflichen Ausschlußfrist nach seinem Ausscheiden tun müssen. Dies ist nicht erfolgt.



Auf den Zeitpunkt der Jubilarfeier am 1. Juli 1988 kommt es hingegen nicht an. Nach seinem Ausscheiden konnte der Kläger nicht mehr damit rechnen, daß er bei der nächsten Jubilarfeier eine Zuwendung erhalten werde. So wurde auf dieser Feier auch nur eine Jubiläumszuwendung den Jubilaren gewährt, deren Arbeitsverhältnis noch am 1. Juli 1988 bestand.

III. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 ZPO zu tragen.

Matthes

Dr. Freitag

Hauck

Bacher

Harnack





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)